

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 31/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Agnes K [REDACTED] geb. W[REDACTED],
D[REDACTED]straße 7, T[REDACTED].**

**Klägerin, Beschwerdeführerin
und Beschwerdegegnerin,**

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 4, M[REDACTED].**

**Beklagten, Beschwerdegegner
und Beschwerdeführer**

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Auf die Beschwerde beider Parteien wird die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Kehlens vom 27. Oktober 1981 zugelassen, soweit es über den Leistungsantrag entschieden hat.

G r u n d s

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Heilverfahren für den Verlust beider Unterschenkel als Folge von Erfrierungen und Narben an beiden Unterarmen mit erheblicher Herabsetzung der Kraft der Unterarme und der Hände zu. Die Entschädigungsbehörde gewährte ihr nach vertrauensärztlicher und beratungsärztlicher Überprüfung der Anträge mehrfach Bäderkuren in St. Moritz, zuletzt in den Jahren 1970, 1972, 1974, 1975 und 1976. Die Höhe der für die Kur zu erstattenden Auslagen wurde jeweils durch Vergleich pauschal festgelegt. Nachdem das vertrauensärztliche Gutachten vom 8. März 1977 eine Wiederholung der Baderkur in St. M. nach Ablauf nur eines Jahres für angezeigt gehalten hatte, lehnte die Behörde die Kur mit Bescheid vom 31. Mai 1977 ab. Sie folgte dabei der Stellungnahme ihres beratenden Arztes,

- 3 -

die Kur sei nicht angezeigt und nicht notwendig, sie wäre kein geeignetes und erfolgversprechendes Behandlungsverfahren. Die Klägerin erhebt Klage und führte die Badekur durch. 1978 beantragte sie eine weitere Badekur in St. M., nachdem das Gutachten des Vertrauensarztes diese für unbedingt erforderlich gehalten hatte. Die Behörde beschied unter Hinweis auf das anhängige Klageverfahren den Antrag nicht. Die Klägerin führte auch diese Badekur in St. M. durch, weitere Kuren dort, ohne sie beantragt zu haben, 1979 und 1980.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, nach den im gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten sei nicht eine Badekur, sondern eine jährliche Behandlung der Klägerin in einer Kurklinik erforderlich, um den degenerativen Abbau der Stümpfe zu verhindern oder hinauszuschieben. Bis zur Klärung dieser Frage im gerichtlichen Verfahren hätte die Klägerin darauf vertrauen dürfen, daß die von der Behörde nach ärztlicher Überprüfung bejahte Notwendigkeit der bis dahin durchgeführten Badekuren auch jetzt gegeben sei und sie auf die Kuren Anspruch habe. Daß sie sie ohne Zustimmung der Entschädigungsbehörde ausgeführt habe, könne ihr nicht entgegengehalten werden, weil es sich für sie um eine sofortige Behandlung erfordernde Notlage gehandelt habe. Allerdings habe sie keinen Anspruch auf Erstattung der vollen Kurkosten, sondern auf die früher nur pauschaliert gewährten, die angemessen zu erhöhen seien.

Ob das richtig ist, bedarf der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG).



- 4 -

Die Klage auf Feststellung, daß die Klägerin bei vorhandener Kurfähigkeit Anspruch auf eine jährlich durchzuführende Kur und eine Begleitperson habe, hat das Berufungsgericht für unzulässig gehalten. Gegen die Nichtzulassung der Revision insoweit wendet sich die Beschwerde der Klägerin nicht.

Mai

Gürtner